

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 1/2003 Erkrankungen im Sinne von Anhang 1 Ziffer 2 lit. b UVV

UVG Art. 9, UVV Art. 14 sowie Anhang 1, Ziffer 2, lit. b

Erkrankungen, die in Anhang 1 Ziffer 2 lit. b UVV nicht namentlich erwähnt sind, sind grundsätzlich als Krankheiten im Sinne von Art. 3 Abs.1 ATSG zu qualifizieren. Leistungen aus UVG können unter dem Titel Berufskrankheit jedoch geschuldet sein, wenn

- sich eine Erkrankung medizinisch eindeutig einer der in Anhang 1 Ziffer 2 lit. b UVV erwähnten Gruppen von arbeitsbedingten Erkrankungen zuordnen lässt (wie beispielsweise das schwere akute respiratorische Syndrom SARS oder Covid-19 den Infektionskrankheiten oder Ebola sowohl dem hämorrhagischen Fieber als auch den Infektionskrankheiten) und
- die für diese Gruppe von Erkrankungen zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind wie beispielsweise bei Infektionskrankheiten Arbeiten in Spitälern, Laboratorien, Versuchsanstalten und dergleichen* oder bei Erscheinungsformen des hämorrhagischen Fiebers der beruflich bedingte Aufenthalt in tropischen/ subtropischen Gebieten.

*Bei Infektionskrankheiten, welche von Mensch zu Mensch übertragen werden, besteht das entscheidende Merkmal der berufsbedingten Exposition darin, dass die konkrete Tätigkeit

- Arbeiten mit infizierten Patienten (Spitäler) oder
- Arbeiten mit einer stark infizierten/infizierenden oder kontaminierten Umgebung (Laboratorien/Versuchsanstalten)

bedingt bzw. umfasst. Deshalb ist das versicherte Gesundheits- und Pflegepersonal der ambulanten und stationären Einrichtungen sowie der Pflegeeinrichtungen dem Spitalpersonal gleichgestellt, soweit es einem spezifischen beruflichen Expositionsrisiko ausgesetzt ist, indem es direkt infizierte Patienten wegen der Infektion in diesen Einrichtungen behandelt und pflegt.

Dabei übernimmt der UVG-Versicherer bei Vorliegen einer Schadenmeldung und spezifischen Krankheitssymptomen im Einzelfall die Kosten für alle medizinisch notwendigen Abklärungen, auch wenn sich der Krankheitsverdacht in der Folge nicht bestätigt. Führt eine Quarantäne oder Isolation zu einer Arbeitsverhinderung, werden Taggelder bezahlt, sofern sich in der Folge eine Berufskrankheit bestätigt. Abweichende Regelungen von Behörden gehen vor.

Kosten für reine Reihenuntersuchungen oder andere Prophylaxemassnahmen ohne konkrete Verdachtsmomente für eine Erkrankung im Sinne von Anhang 1 Ziffer 2 lit. b UVV werden nicht übernommen.